

Nachrichten vom Landtage.

Zwei und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 19. August 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 3—4.

Dem Abg. Dehlschlágel schienen die im §. 3. angegebenen Ausnahmen theils unvollständig, theils widersprechend zu sein, und schlägt er daher noch folgende Beisätze zu: 1) nach dem Worte Schmelz= zu setzen: Saiger=, Frisch=, Zain- und ähnliche Hütten, ingleichen Kohlenschuppen, und 2) über die Zutritts- und Ausschließungsfähigkeit der Wohn- und andern Gebäude, welche außerdem zu den in Feuer arbeitenden Fabriken gehören, hat u. s. w.

Der königl. Commissar v. Wietersheim ertheilte diesem Amendement seine Zustimmung, und es wurde auch von den Kammermitgliedern ausreichend unterstützt.

Da über den ersten Theil des Amendements keine Bemerkungen statt fanden, wohl aber über den letztern, indem man die Worte zu umfassend hielt, und glaubte, man könne nach dieser Wortfassung auch Brauereien, Brennereien u. s. w. heranziehen, dagegen aber aufmerksam gemacht wurde, daß es heiße: „in Feuer“ und nicht „mit Feuer arbeitenden“, so schien sich die Meinung mehrerer Mitglieder doch dahin zu neigen, lieber den ganzen letzten Satz des §. wegzulassen. Demnach fand man für gut, das Amendement zu theilen, und zwar zuerst eine Frage darauf zu stellen, ob man die Einschaltung der Worte: „Saiger=, Frisch=, Bleich=, Zain= und ähnliche Hütten, ingleichen Kohlenschuppen“ gesetzt wissen wolle, womit auch die Kammer sich einverstanden erklärte. Die zweite Frage ging dahin: „ob die Kammer den dritten Satz des §. 3. in Wegfall bringen wolle?“ Auch diese Frage wurde bejaht, und somit der zweite Theil des Amendements erledigt.

Der Abg. Hánfchel aus Königstein beantragte, auch die Schiffsmühlen auszunehmen, was jedoch anfangs nicht hinlängliche Unterstützung gefunden hatte, indem es als erst während der Berathung vorgebracht, von der Hälfte der Kammermitglieder hätte unterstützt werden sollen. Auf den Antrag des Abg. Art jedoch, bei der Wichtigkeit der Sache es nicht so genau zu nehmen, bezog sich zwar der Präsident auf die Bestimmung der Landtagsordnung, stellte aber doch die Frage: Ob man das Amendement für hinlänglich unterstützt halte? was auch die Kammer gegen eine Stimme erklärte.

Die Abg. v. Mayer und Sachße erklärten sich gegen das

Amendement und bemerken, wie man dann auch Windmühlen, ja jede andere Mühle noch ausnehmen müsse, und wird sodann das Amendement durch die Mehrheit verworfen.

Noch ein Amendement zu §. 3, vom Abg. Art gestellt, ging dahin, die Kirchen auszunehmen und ihnen zu gestatten, unter sich allein eine Asscuranz zu bilden.

Mehrere Stimmen erklären sich aber dagegen, indem dieß Amendement von dem Principe der Separation ausgehe, welches man bereits abgeworfen habe, und eine solche Asscuranz der Kirchen unter sich ihnen selbst nur nachtheilig sei, und namentlich

Führt der Staatsminister v. Lindenau an, daß er wohl damit einverstanden sei, daß die Kirchen begünstigt werden müßten, und ihre Beiträge so mäßig als möglich gestellt werden sollten, aber damit könne er nicht einverstanden sein, daß sie in der Separation ein Mittel zur Erleichterung suchten; er fürchte vielmehr, daß daraus für sie eine Last entstehe, die unerträglich sein würde; allerdings seien die Brände bei Kirchen selten, aber doch nicht gar zu selten, und namentlich seien sie dem Einschlagen des Blitzes sehr ausgesetzt.

Das Amendement ward demnach von Niemanden unterstützt, und wird somit §. 3. unter den angegebenen Modifikationen angenommen.

§. 4. lautet:

(Wie hoch die Anstalt versichere?) „Die Versicherung der bei der Anstalt zutrittsfähigen und zutrittspflichtigen Gebäude, darf nach Verhältnis ihres nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Werthes, weder über Fünf Sechstheile noch unter der Hälfte desselben, wohl aber mit jeder Zwischensumme, die in 25 Thlr. — — aufgeht, geschehen.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

a) Um zu vermeiden, daß kein Gebäudebesitzer auf einen Gewinn durch Brandunglück und die aus der Kasse der Anstalt zu erwartende Vergütung sich Rechnung mache, als worin bisher viele ein Hauptgebrechen der Anstalt haben erblicken wollen, soll es nach dem Gesetzentwurfe nicht gestattet sein, den ganzen Werth der Gebäude, vielmehr nur fünf Sechstheile desselben, zu versichern. Wenn gleich zwei Mitglieder der Deputation dieß Maximum der Versicherung auf zwei Drittheile des Werthes herabgesetzt wünschen, damit jener Besorgniß um so sicherer begegnet werde, so ist doch die Mehrzahl der Deputationsmitglieder dießfalls mit dem Vorschlage des Gesetzentwurfes auf fünf Sechstheile um so mehr einverstanden, als bei der neuen Einrichtung der Anstalt andere Vorkehrungsmaßregeln gegen Uebersicherung und allzuhohe Werthangaben einzuführen sind, neben deren Handhabung aber es doch sehr hart und unbillig, ja den Forderungen des Rechtes zuwiderlaufend sein würde, die in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagene, ohnehin nicht unbedeutende Beschränkung noch weiter zu extendiren. b) Bereits in dem vorigen Deputationsberichte erlaubte sich der Referent, für den Fall, daß man auf Einführung des Klassificationsystems nicht einging, den